

RS Vwgh 2003/9/11 99/07/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2003

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §121 Abs1;

Rechtssatz

Hatte der Bf im Verwaltungsverfahren eine Nachteiligkeit von Abweichungen des ausgeführten Bauwerks vom bewilligten Vorhaben für seine Rechte nicht aufzeigen können, dann kam der Frage, ob solche Abweichungen geringfügig waren oder nicht, für die Beantwortung der Frage einer dem Bf durch den Überprüfungsbescheid widerfahrenen Rechtsverletzung keine Bedeutung mehr zu (Hinweis E 18. Februar 1999, 96/07/0124; E 26. Juni 1996, 93/07/0107).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999070062.X04

Im RIS seit

09.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at